

Theorie rund um die Wahlen

Allgemeines

Sie finden detaillierte Informationen [auf der Website der Schweizerischen Bundeskanzlei](#). Ab Mitte oder Ende August ist dort auch ein PDF mit einer Zusammenfassung aller wichtigen Infos zu den Wahlen abrufbar. - Aber wie ging das schon wieder mit Panaschieren und Kumulieren? Auf dieser Seite finden Sie das Wichtigste in Kürze sowie die kantonalen gesetzlichen Grundlagen.

Proporz und Majorz

Die Nationalratswahlen werden im Kanton Bern nach dem **Proporz**-, die Ständeratswahlen nach dem **Majorz**system durchgeführt. Mehr zu den Nationalratswahlen steht unmittelbar nach diesem Text. Mehr zu den Ständeratswahlen [steht weiter unten](#).

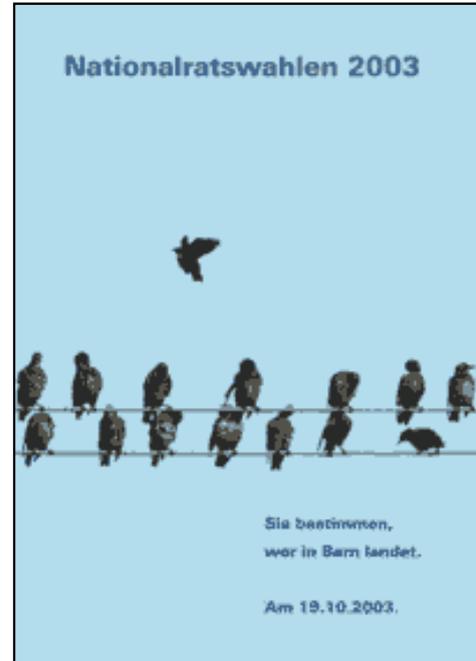
Nationalratswahlen

Wahl an den Urnen - oder brieflich

In allen Kantonen ist die Wahl an mindestens zwei der vier Tage vor dem Wahlsonntag möglich. Entweder sind bestimmte Urnen schon vor dem 19. Oktober 2003 geöffnet, oder Sie können Ihren Wahlzettel in einem verschlossenen Umschlag bei einer Amtsstelle abgeben oder in den speziellen Briefkasten Ihrer Gemeinde werfen. Alle Kantone ermöglichen zudem die Briefwahl. Die briefliche Stimmabgabe ist auch aus dem Ausland möglich; allerdings muss der Wahlzettel rechtzeitig bei Ihrer Gemeinde eintreffen.

Ihre Möglichkeiten als Stimmbürger(in)

- **Auswahl:** Wählen heisst auswählen. Es kann nur für die Parteien und Kandidatinnen und Kandidaten gestimmt werden, die sich mit dem Wahlvorschlag angemeldet haben. Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen.
- **Wahlzettel:** Die Wähler erhalten einen neutralen, leeren Wahlzettel und gedruckte Wahlzettel, welche mit den Listen übereinstimmen. Die Wahlzettel dürfen nur

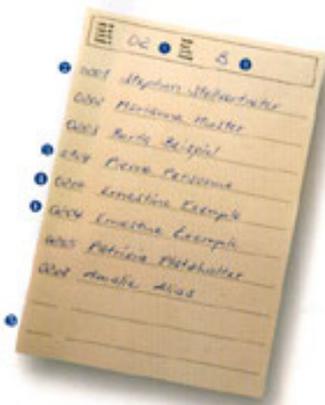


handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert werden.

- **Parteien:** Mit der Partei- bzw. Listenbezeichnung geben die Wähler an, welche Partei sie grundsätzlich unterstützen wollen. Allfällige leere Linien auf dem Wahlzettel werden zu Zusatzstimmen, welche die Sitzverteilung mitbeeinflussen. Ohne Listenbezeichnung bleiben die leeren Kandidatenlinien ohne Wirkung.
- **Kandidatinnen/ Kandidaten:** Es sind nur diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten wählbar, welche auf den offiziellen Listen (eingereichte Wahlvorschläge) figurieren. Auf dem Wahlzettel dürfen nur so viele Namen stehen, als Sitze zu vergeben sind. Jede Kandidatenstimme ergibt auch eine Parteistimme.
- **Kumulieren:** Die Wähler können einen Kandidatennamen zweimal schreiben. Damit wird diese Kandidatin / dieser Kandidat besonders unterstützt; sie / er erhält für die parteiinterne Rangliste zwei Stimmen.
- **Panaschieren** Es können Kandidatinnen und Kandidaten verschiedener Listen auf den Wahlzettel übertragen werden, d.h., sie werden gemischt. Diese Fremdstimmen schwächen die bevorzugte Partei.

Schritt für Schritt: Sie benutzen einen leeren Wahlzettel

Dann haben Sie die Möglichkeit, oben eine Parteibezeichnung und die entsprechende Listennummer anzubringen (siehe Illustration links, 1 - klicken sie auf das Bild für eine grössere Fassung). Leere Linien zählen dann für diese Partei. Ohne Parteibezeichnung gehen leere Linien (5) verloren! Ihr Wahlzettel - auch wenn eine Parteibezeichnung oder Listennummer angegeben wurde - muss mindestens einen gültigen Namen (2) enthalten. Um Verwechslungen zu vermeiden, schreiben Sie immer auch die Vornamen und die entsprechenden Nummern Ihrer Kandidatinnen bzw. Kandidaten (3). Diese Nummern können Sie **ab dem 4. August abends auch hier nachschlagen**. Sie können die Wahlchancen Ihrer Kandidierenden erhöhen, indem Sie den Namen zweimal auf die Liste setzen (kumulieren, 4). Aber Achtung: Vereinfachungen wie Gänsefüsschen oder "dito" sind ungültig. Es können nur Personen gewählt werden, die einer Liste Ihres Wohnkantons stehen.



Sie benutzen einen vorgedruckten Wahlzettel

Dann können Sie darauf Namen streichen (siehe Illustration rechts, 1 - klicken sie auf das Bild für eine grössere Fassung) und mit anderen einer beliebigen Partei ersetzen (panaschieren; 2,

3). Wenn Sie einen Namen verdoppeln (kumulieren), bedenken Sie: Am Schluss (4) dürfen

nicht mehr Namen auf der Liste stehen, als dem Kanton Plätze zur Verfügung stehen (Bern: 26). Notfalls müssen sie einen anderen Namen streichen. Korrekturen müssen Sie unbedingt von Hand (2, 3) - am besten in Blockschrift - ausführen.



Weitere Hinweise zur Wahl in den Nationalrat

- Jemanden, den Sie nicht wollen, können Sie auf der Wahlliste streichen. Wahlzettel mit ehrverletzenden Äusserungen sind ungültig.
- Geben Sie nur einen Nationalratswahlzettel ab.
- Für einmal müssen Sie anonym bleiben. Sie dürfen den Wahlzettel weder unterschreiben noch anderswie kennzeichnen.
- Wählen Sie nicht auf irgend einem Zettel. Nur amtliche Wahlzettel sind gültig. Wahlzettel der Parteien sind amtliche Wahlzettel.
- Ihr Wahlzettel muss mindestens einen gültigen Namen tragen, aber nicht mehr, als dem Kanton Sitze zustehen (Bern: 26).
- Wahlzettel sind handschriftlich und trotzdem leserlich auszufüllen und abzuändern. Am besten in Blockschrift.
- Ein neu eingesetzter Name wird mit Vorteil über dem durchgestrichenen geschrieben.
- Vermerke wie Gänsefüsschen oder "dito" sind ungültig.
- Es sind nur Namen gültig, die auf einem der vorgedruckten Wahlzettel stehen.
- Kein Name darf mehr als zweimal auf einem Wahlzettel aufgeführt werden.

 seitenanfang

Die andere Seite: Kandidieren für den Nationalrat

Um an den Nationalratswahlen teilnehmen zu können, müssen die politischen Gruppierungen bei der **Staatskanzlei** Wahlvorschläge einreichen. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens 26 Namen wählbarer Personen enthalten (Mandatzahl für den Kanton Bern ab 2003) und keinen Namen mehr als zweimal. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat darf nur in einem Wahlkreis (bei den Nationalratswahlen ist der ganze Kanton ein Wahlkreis) vorgeschlagen werden. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 400 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

Zahl der eingereichten Listen 1959-1999

Jahre	1959	1963	1967	1971	1975	1979	1983	1987	1991	1995	1999
Listen	12	15	14	22	24	18	18	25	27	27	20

Gesetzliche Grundlagen

- ▣ Kantonsverfassung Art. 56
- ▣ Kantonales Gesetz über die politischen Rechte
- ▣ Kantonales Dekret über die politischen Rechte
- ▣ Kantonale Verordnung über die politischen Rechte
- ▣ Kantonale Verordnung über das Stimmregister
- ▣ Kantonales Gemeindegesetz
- ▣ Kantonale Gemeindeverordnung
- ▣ Eidgenössische Gesetzesgrundlagen

Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss am Kopf zu seiner Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen eine geeignete Bezeichnung (kompletter Name und Kürzel) tragen. Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Sitze zu vergeben sind (bei Nationalratswahlen 26, bei Grossratswahlen je nach Wahlkreis). Kein Name darf mehr als zweimal aufgeführt sein (2x aufgeführt = kumuliert). Eine Kandidatin / ein Kandidat kann nur in einem einzigen Wahlkreis vorgeschlagen werden und dort nur auf einem einzigen Wahlvorschlag. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen auf den Wahlvorschlägen folgendes angeben: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Heimatort, Wohnadresse.

Unterzeichnerinnen / Unterzeichner

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 400 im Wahlkreis (Nationalratswahlen: Kanton) wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein (bei den Grossratswahlen sind es 30 Stimmberechtigte des Wahlkreises). Für die Unterzeichnerinnen/die Unterzeichner ist eine Bescheinigung des Stimmregisterführeramtes ihres Wohnortes über ihr Stimmrecht beizulegen. Die Stimmberechtigten dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Nach der Einreichung des Wahlvorschlages können sie ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Einreichung

Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 76. Tag (elftletzen Montag) vor dem Wahltag bei der **Staatskanzlei** eintreffen. Bei den Wahlen 2003 ist dies der 4. August 2003.

Bereinigung

Die bereinigten Wahlvorschläge bezeichnet man als Listen; sie erhalten Ordnungsnummern. Leidet ein Wahlvorschlag an einem Mangel oder lehnt ein Vorgeschlagener den Vorschlag ab, so wird der Vertreterin / dem Vertreter der Unterzeichner eine Frist von höchstens drei Tagen angesetzt, innert deren er den Mangel beheben kann.

Listenverbindungen

Es können zwei oder mehrere Listen durch übereinstimmende Erklärung der Unterzeichner oder ihrer Vertreter miteinander verbunden werden. Für Unterlistenverbindungen sind die Erklärungen der Unterzeichner oder ihrer Vertreter sämtlicher an der übergeordneten Listenverbindung beteiligter Listen notwendig.

Veröffentlichung

Die **Staatskanzlei** veröffentlicht die Listen unter Hinweis auf die Listenverbindungen im Amtsblatt respektive in den Amtsanzeigern.

Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten geben ihr Stimme in erster Linie einer Partei und wählen in zweiter Linie Kandidatinnen und Kandidaten. Man kann die Stimmkraft nur optimal ausschöpfen, wenn man die Spielregeln und deren Auswirkungen auf die Ergebnisse kennt.

 seitenanfang

Ermittlung der Wahlergebnisse

Die Sitzverteilung berechnet sich auf Grund der Parteistimmen (Kandidaten- und Zusatzstimmen = Parteistimmen). Die von den einzelnen Parteien eroberten Stimmen werden ins Verhältnis zur Gesamtstimmenzahl gebracht.

Berechnung

1. Bestimmung der Verhältniszahl (auch Quotient genannt). Gesamtzahl der Parteistimmen geteilt durch die um eins erhöhte Zahl der Sitze.
2. Jede Partei erhält so viele Sitze, als die Verhältniszahl in ihrer Parteistimmenzahl enthalten ist.
3. Verteilung der Restsitze: Die Parteistimmenzahl jeder Partei wird durch die um eins erhöhte Zahl der erhaltenen Sitze geteilt. Der Liste, welche dabei den grössten Quotienten erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze verteilt sind.

1. Bestimmung der Verhältniszahl (auch Quotient genannt). Gesamtzahl der Parteistimmen geteilt durch die um eins erhöhte Zahl der Sitze.
2. Jede Partei erhält so viele Sitze, als die Verhältniszahl in ihrer Parteistimmenzahl enthalten ist.

3. Verteilung der Restsitze: Die Parteistimmenzahl jeder Partei wird durch die um eins erhöhte Zahl der erhaltenen Sitze geteilt. Der Liste, welche dabei den grössten Quotienten erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze verteilt sind.

Beispiele

a) Muster ohne Restverteilung

11'000 Stimmen 10 Sitze
 $11'000 : (10+1) = 1'000$ Stimmen
 Verteilungszahl 1'001

Liste	A	4'400 :	1'001 = 4	Sitze
	B	3'400 :	1'001 = 3	Sitze
	C	2'150 :	1'001 = 2	Sitze
	D	1'050 :	1'001 = 1	Sitz

Total 11'000 : 1'001 = 10 Sitze

b) Muster mit Restverteilung

11'350 Stimmen 10 Sitze
 $11'350 : 11 (10+1) = 1'031,8$ Stimmen
 Verteilungszahl 1'032

Liste	A	4'900 :	1'032 = 4	Sitze
	B	3'400 :	1'032 = 3	Sitze
	C	2'150 :	1'032 = 2	Sitze
	D	900 :	1'032 = 0	Sitz

Total 11'350 : 1'032 = 9 Sitze
Rest: 1 Sitz

Liste	A	4'900 : (4+1) 5	= 980
	B	3'400 : (3+1) 4	= 850
	C	2'150 : (2+1) 3	= 716
	D	900 : (0+1) 1	= 900

gelb = Zuteilung des Restmandats

Listenverbindungen

Die Listenverbindungen bilden ein wichtiges Element im Proporzwahlrecht. Zwei oder mehrere Listen schliessen sich zusammen, um ihre Reststimmen gemeinsam gegenüber anderen Listen geltend zu machen. Die miteinander verbundenen Listen verkörpern vorerst bei der Sitzverteilung eine Liste. Die Listenverbindungen bewirken gewisse Sitzverschiebungen auf Kosten der nichtverbundenen Listen. Dadurch wird der Proporz verfälscht.

Beispiel:

A 190 Stimmen

B 140 Stimmen

C 60 Stimmen

Listen B und C sind miteinander
verbunden = 200 Stimmen

Bei der Restverteilung eines Sitzes werfen B und C 200 Stimmen in die Waagschale und erobern den Sitz, welcher an B weitergeleitet wird. Obschon A 50 Stimmen mehr als B aufweist, geht diese Partei leer aus.

Ermittlung der Gewählten

Nachdem bekannt ist, wieviele Sitze den Parteien zukommen, gilt es, die gewählten Personen zu ernennen. Gewählt sind die Personen, die am meisten Stimmen erhalten haben. Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. Beim Rücktritt eines Gewählten rückt der erste Ersatzmann (oder die erste Ersatzfrau) nach.

Beispiel:

11'000 Stimmen

10 Sitze

$11'000 : (10+1) =$

1'000 Stimmen

Verteilungszahl

1'001

Liste	A	4'400 :	1'001 = 4	Sitze
	B	3'400 :	1'001 = 3	Sitze
	C	2'150 :	1'001 = 2	Sitze
	D	1'050 :	1'001 = 1	Sitz

Total		11'000 :	1'001 = 10	Sitze
--------------	--	-----------------	-------------------	--------------

Kandidatinnen /
Kandidaten

	A	B	C	D
1	1008	900	1500	22
2	592	427	33	18
3	300	255	55	100
4	177	22	300	285
5	323	428	262	67
6	209	562	-	526
7	191	503	-	32
8	1'122	303	-	-
9	78	-	-	-
10	400	-	-	-

Total	10	4'400	3'400	2'150	1'050
--------------	-----------	--------------	--------------	--------------	--------------

Gelb markiert = gewählte Personen

 seitenanfang

Ständeratswahlen

Die Ständeratswahlen werden - wie die Regierungsratswahlen - nach dem **Mehrheitssystem** (Majorz) durchgeführt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhalten hat (1.

Wahlgang: absolutes Mehr; 2. Wahlgang: relatives bzw. einfaches Mehr).

Es sind alle stimmberechtigten Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz im Kanton Bern wählbar (Ausnahme: Kein Regierungsmitglied darf zugleich den eidgenössischen Räten angehören). **Dementsprechend werden auf dieser Website keine Kandidierenden für die Ständeratswahlen bekanntgegeben.** Beachten Sie hierfür die Mitteilungen der Parteien.

Stichwahlen

Haben nicht genügend Kandidatinnen oder Kandidaten im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht, findet ein zweiter Wahlgang (Stichwahl) statt. Dabei sind sämtliche Stimmberechtigte wählbar. Im zweiten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit wird das Los gezogen. Die Stichwahl findet in der Regel drei Wochen nach dem ersten Wahlgang statt.

Ersatztermin Ständeratswahlen 2003

Sollte jemand das absolute Mehr nicht erreichen, finden allfällige Stichwahlen am 9. November 2003 statt..